

INFORMATIONSBLATT

gemäß § 80 abs. 4 und § 82 abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

Hinweis: Dieses Informationsblatt ist selbst nicht Vertragsbestandteil des Liefervertrags Elektrische Energie, sondern dient ausschließlich der Information und Erfüllung der in § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 EIWOG 2010 vorgesehenen Informationspflicht über wesentliche Inhalte standardisierter Lieferverträge. Im Einzelfall getroffene abweichende Individualvereinbarungen sind im Informationsblatt nicht berücksichtigt, jedoch ungeachtet dessen verbindlich.

- **Lieferant:** Elektrizitätswerke Reutte AG (EWR), Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte, Telefonnummer: +43 5672 607 325; E-Mail: kundencenter-reutte@ewr.at
- **Vertragsgegenstand:** Lieferung von elektrischer Energie durch EWR betreffend den gesamten Zukaufsbedarf des Kunden für die im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden.
Hinweis: Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt).
- **Vertragsdauer:** Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2023. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens zwei Wochen, EWR bis spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit widersprechen, andernfalls gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Ein auf unbestimmte Zeit geltender Stromliefervertrag kann von Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, von EWR unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich oder, wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail).
- Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten aus den in Punkt 3.2. der ALB genannten Fällen. Die wesentlichen Eigenschaften der von den EWR an den Kunden gelieferten Energie sind im jeweiligen **Produkt- und Preisblatt** beschrieben. Die physische Qualität der Energie wird vom Kunden mit dem Netzbetreiber vereinbart.
- Dem Vertrag werden die vor Vertragsabschluss übermittelten/übergebenen „**Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) der Elektrizitätswerke Reutte AG**“ zugrunde gelegt. Diese sind auch im Internet unter [/www.ewr-energie.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen](http://www.ewr-energie.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen) abrufbar oder können bei den EWR angefordert werden. Die Änderung der ALB ist in Punkt 12. der ALB geregelt. Der Kunde ist aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Änderung der ALB binnen vier Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens berechtigt, den Liefervertrag zu kündigen.
- Die **Preise und Produktvoraussetzungen** sind im mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt angeführt. Das im Liefervertrag vereinbarte Produkt- und Preisblatt kann bei EWR jederzeit vom Kunden angefordert werden. Regelungen zur Änderung der Preise finden sich in Punkt 6. der ALB.
- Sollte ein Tarif bzw. Produkt vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten vereinbarten Umstandes abhängig sein, so hat der Kunde den Wegfall bzw. Eintritt dieses Umstandes dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die in Punkt 6.2. der ALB beschriebene Vorgehensweise einzuhalten.
- Die **Rechnungslegung** über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dem Stromlieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilbetragszahlungen zu leisten. Regelungen zur Abrechnung finden sich in Punkt 7. der ALB.
- **Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen** sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Aus der Jahresabrechnung kann sich für den Kunden die Pflicht zur Nachzahlung ergeben. Verbrauchern und Kleinunternehmern steht für diesen Fall die **Möglichkeit einer Ratenzahlung** für die Dauer von bis zu 18 Monaten offen.
- **Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung:** Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag nach Maßgabe von Punkt 8.5. der ALB richtiggestellt. Regelungen zu Haftung und Schadenersatz finden sich in Punkt 5. der ALB, Regelungen zum Zahlungsverzug in Punkt 8.2. der ALB.
- **Rücktrittsrecht:** Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von EWR für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von EWR auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrags zurücktreten. Der Konsument kann überdies von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z. B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Details finden sich in Punkt 2.2. der ALB.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen.
Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

- Eine **vorzeitige Auflösung** des Liefervertrags durch EWR ist im Fall wichtiger Gründe möglich (z. B. wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt). Auch der Kunde kann den Liefervertrag vorzeitig auflösen (z. B. bei Umzug). Die näheren Regelungen ergeben sich aus Punkt 3.4. der ALB.
- EWR können bei Vertragsabschluss und bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine **Vorauszahlung/Sicherheitsleistung** in der Höhe von maximal einem Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgelts verlangen. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus Punkt 9. der ALB.
- Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte **Verbrauchs- und Stromkosteninformation**. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, stellen EWR dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich elektronisch im Kundenportal bereit. Ist kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, stellen EWR dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation elektronisch im Kundenportal gemeinsam mit der Rechnung bereit, wie auch im Fall einer unterjährigen Bekanntgabe des Zählerstands durch den Kunden, die einmal vierteljährlich eingeräumt wird. Auf Verlangen des Kunden übermitteln EWR die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch in Papierform. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG.
- Für **Anfragen und Beschwerden** zum Liefervertrag steht dem Kunden das Kundencenter von EWR in der Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte sowie unter der Telefonnummer: +43 5672 607 325 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 1 24724-900.
- Ausführungen der Europäischen Kommission über die **Rechte der Energieverbraucher** finden sich auf der Website der EU-Kommission unter: www.ec.europa.eu
- Informationen über die Verarbeitung von Kundendaten durch EWR sind im Informationsblatt Datenschutz angeführt. Dieses ist unter www.ewr-energie.com/datenschutz abrufbar und wird auf Anfrage zugesandt.
- **Recht auf Grundversorgung:** *Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).
Wann kann die Grundversorgung relevant sein? Die Grundversorgung ist z. B. relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, z. B. über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter: www.ewr-energie.com/strom und unter www.e-control.at/grundversorgung

Zusätzlich zu § 77 EIWOG 2010 sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zur Grundversorgung zu beachten.